

BSpG 1 K 07/2018

Urteil

In dem Verfahren

des *** e.V. mit dem Sitz in ***, vertreten durch den Präsidenten des Hauptvereins *** und den Abteilungsleiter Handball ***

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

- Einspruchsgegner -

unter Beiladung der

*** mit dem Sitz in *** vertreten durch 2. Vorsitzenden ***

- Beigeladener -

wegen des Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der Jugend-Bundesliga Nr. JBL S-37 *** in *** vom ***

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Falko Pühler, als Beisitzer
Ulrich Schulte-Wissermann, als Beisitzer

am 05.02.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch des *** e.V. wird stattgegeben.
2. Das Spiel der Jugend-Bundesliga Nr. *** ist neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Wiederholungsspiels trägt der Deutsche Handballbund (DHB), soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind, wobei ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50% dem DHB und zu je 25% den beteiligten Vereinen zusteht.

4. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Deutsche Handballbund zu $\frac{3}{4}$ und der Einspruchsführer zu $\frac{1}{4}$. Die Auslagen des Verfahrens werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Zuviel geleistete Kosten- und Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Das Spiel der Jugend-Bundesliga *** fand am *** in *** statt. Es endete mit dem Spielstand 29:29 (Halbzeitstand: 14:16). Beim Spielstand 26:28 erzielte die *** zur Spielzeit 55:22 hierbei einen weiteren Treffer. Ausweislich des Spielprotokolls wurden der *** jedoch zwei Treffer gutgeschrieben, und zwar zum 27:28 (Torschütze ***) und zum 28:28 (Torschütze ***).

Mit Schreiben vom 30.10.2018, eingegangen beim DHB per Mailscan ebenfalls am 30.10.2018, hat *** Einspruch eingelegt gegen die Wertung des vorgenannten Spiels, und zwar mit dem Antrag, das Endergebnis von 29:29 auf 28:29 zu korrigieren, hilfsweise das Spiel neu anzusetzen. Der Einspruch war ausweislich des Spielprotokolls vom Einspruchsführer angekündigt worden. Der Einspruchsführer stützt seine Argumentation im Kern darauf, dass das zu viel gegebene Tor keine Tatsachenfeststellung sei, sondern ein justiziabler Regelverstoß, der im konkreten Fall auch spielentscheidend gewesen sei. Das Tatbestandsmerkmal „spielentscheidend“ sei deshalb erfüllt, weil das Spiel mit einem Tor Unterschied geendet habe. Ohne die Doppelzählung wäre das Spiel unentschieden ausgegangen.

Der Antragsteller **beantragt** demgemäß,

die Aufhebung des festgestellten Spielergebnisses von 29:29, die Korrektur auf 28:29 und die Spielwertung gemäß der Anzahl der tatsächlich erzielten Treffer, hilfsweise das festgesetzte Spielergebnis aufzuheben, das Spiel nicht zu werten und die Partie als Wiederholungsspiel neu anzusetzen.

Der Deutsche Handballbund e.V. als Antragsgegner hat **keinen eigenen Antrag gestellt** und keine Stellungnahme abgegeben.

Der Beigeladene, dem Gelegenheit zur Stellungnahme von der Kammer gegeben wurde, trägt im Kern mit Schriftsatz vom 29.11.2018 vor, dass die beiden zeitgleichen Tore in einer Spielunterbrechung getippt worden seien, der etwaige Fehler des Zeitnehmers / Sekretärs indes in keinem Fall zu einer Stattgabe des Hauptantrags führen könne. Zudem kann der Stellungnahme entnommen werden, dass am Merkmal „spielentscheidend“ Zweifel bestehen.

Dem Schreiben der *** kann somit entnommen werden, dass sie **begehrt**,

den Einspruch zurückzuweisen.

Die auf Bitten der Kammer abgegebene Stellungnahme des Zeitnehmers und des Sekretärs hat ergeben, dass diese die fehlerhafte (doppelte) Eingabe von zwei Toren zum Zeitpunkt 55:22 einräumen, nach Erkennen des Fehlers das Spiel unterbrechen, um die Schiedsrichter zum Spielstand zu befragen, diese jedoch den (fehlerhaften) Spielstand bestätigt hätten. Sodann sei auch auf der Anzeigetafel das zuviel gewertete Tor sichtbar gemacht worden. Welcher Spieler tatsächlich das Tor geworfen hat, lasse sich nicht mehr sagen.

Die auf Bitten der Kammer abgegebene Stellungnahme der beiden Schiedsrichter hat bestätigt, dass das Spiel beim Spielstand 55:22 unterbrochen worden ist. Mit dem Kampfgericht sei jedoch nicht über die

Doppelwertung gesprochen worden, sondern nur darüber, dass nach Meinung des Kampfgerichts ein Spieler der *** nicht im Spielprotokoll eingetragen sei. Dies konnte jedoch widerlegt werden. Erst zwei Minuten später – als auch auf der Anzeigetafel ein aus Sicht des Einspruchsführers falsches Spielergebnis angezeigt wurde – sei darüber gesprochen worden. Da die gesamte Situation jedoch hektisch gewesen sei – wegen des Tempos sei ein Mitschreiben auf der eigenen Schiedsrichterkarte nicht mehr möglich gewesen – habe man sich damit begnügt, den Spielstand auf der Anzeigetafel mit dem im Protokoll abzugleichen und somit keine Korrektur vorzunehmen. Erst nach dem Spiel hätten die Schiedsrichter im Spielberichtsbogen und auf dem Liveticker von SIS nachvollzogen, dass in der exakt selben Zeit zwei Tore durch zwei Spieler für *** protokolliert worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) Rechtsordnung (RO) zur Entscheidung zuständig. Auch wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen angekündigt worden (§ 34 Abs. 4 lit. b) RO) und innerhalb der von § 39 Abs. 1 lit. a) RO gesetzten Frist an den DHB – per Mailscan – übermittelt worden. Zugleich waren die Gebühren und der von der Rechtsordnung geforderte Auslagenvorschuss fristgerecht bezahlt worden. Schließlich ist der Einspruch statthaft, § 34 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 RO.

II.

Auch in der Sache vermag der Antragsteller im Ergebnis durchzudringen, wenn auch nicht mit dem Haupt-, so jedoch mit dem Hilfsantrag. Die Zählung zweier Tore in der Spielzeit 55:22 stellt einen Regelverstoß dar, den die Kammer auch für spielentscheidend hält.

1.

Soweit der Einspruch sich gegen die Zählung von zwei Toren in der Spielzeit 55:22 richtet, handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter, die gem. § 55 Abs. 1 RO unanfechtbar wäre. Mag auch die Abgrenzung zwischen Tatsachenfeststellung und Regelverstoß mitunter schwierig zu treffen sein und demgemäß von der Gerichtsbarkeit einiger Verbände, wie etwa der FIFA überhaupt nicht (mehr) getroffen werden (vgl. Ludwig, *causa sport* 2010, 212, 213), liegt richtigerweise jedenfalls ein (gerichtlich überprüfbarer) Regelverstoß dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Umgekehrt ist eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung anzunehmen, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld schon nicht richtig erfassen, also jedenfalls subjektiv falsch wahrnehmen, dann aber auf dieser unzutreffenden Grundlage die nach Maßgabe der IHF-Regeln folgerichtige Entscheidung treffen (vgl. zum Ganzen auch BSpG 2 K 01/2015). Die von den Schiedsrichtern zu treffende Tatsachenentscheidung war das Anerkenntnis des (weiteren) Tors von *** zum 28:28. Diese Entscheidung haben die Schiedsrichter nach den Regeln zu treffen. Vorliegend wurde Regel 9:3 verletzt, wonach die Mannschaft, die mehr Tore als die andere Mannschaft erzielt hat, Sieger ist und dass bei gleicher Anzahl von Toren das Spiel unentschieden ausgegangen ist. Die Regel 9:3 setzt somit gleichsam voraus, dass die erzielten Tore – und eben nur diese – richtig erfasst und im Spielprotokoll vermerkt werden. Eine insoweit falsche Zählung stellt somit einen Verstoß gegen Regel 9:3 dar (vgl. auch Bundessportgericht 02/2006).

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass in der Spielzeit 55:22 nur ein Tor durch *** erzielt wurde. Hierbei ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts bzgl. der Aussagen der Schiedsrichter einerseits und von

Zeitnehmer/Sekretär andererseits nicht erforderlich. Auch kann letztlich dahinstehen, welcher der beiden im Spielprotokoll aufgeführten Spieler den Treffer erzielt hat. Schon den Denkgesetzen der Logik entsprechend ist das Erzielen zweier Treffer zum exakt selben Zeitpunkt ausgeschlossen. Auch die Stellungnahme der Schiedsrichter sowie des Zeitnehmer / Sekretärs bestätigen jedenfalls im Ergebnis den Regelverstoß im Sinne des § 55 Abs. 2 RO (Verstoß gegen Regel 9:3, vgl. Bundessportgericht 02/2006).

2.

a)

Die Kammer hatte sich demnach eingehend mit der Frage zu befassen, ob der festgestellte Regelverstoß – die offensichtliche Falschzählung von Toren – im konkreten Fall spielentscheidend im Sinne des § 55 Abs. 2 RO war. Ein Regelverstoß ist nicht stets und für sich genommen, sondern nur dann spielentscheidend, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten (vgl. BG 01/1997). Das erkennende Gericht hat somit grundsätzlich nach einem festgestellten Regelverstoß den hypothetischen Spielverlauf – unterstellt der Regelverstoß wäre nicht erfolgt, hätte dies ein anderes Endergebnis hochgradig wahrscheinlich gemacht – zu prüfen. Zu pauschal ist insoweit jedoch die Aussage des Bundesgerichts in der Entscheidung vom 30.11.1996 (BG 10/1996), wonach ein spielentscheidender Regelverstoß regelmäßig nur dann vorliegen kann, wenn er in den letzten Spielminuten erfolgte. Es kann daher offen bleiben, ob die Spielzeit 55:22 schon zu den „letzten Spielminuten“ in diesem Sinne zählt.

b)

Der zu entscheidende Sachverhalt ist im Kern vergleichbar dem im Urteil des Bundessportgerichts 02/2006. Danach ist ein Regelverstoß jedenfalls immer dann spielentscheidend, wenn das Spiel mit einem Torergebnis endete, bei dem der Regelverstoß eine entscheidende Bedeutung gehabt haben kann. Das streitgegenständliche Spiel endete mit einem Tor Unterschied, so dass die Doppelzählung eines Tores gerade den rechnerischen Vorteil für den Beigeladenen brachte, der ohne die Doppelzählung nicht gegeben gewesen wäre. Soweit im Urteil 02/2006 zu lesen ist, dass in diesem Fall eine konkrete Feststellung, wonach das Spiel ohne den Fehler tatsächlich anders ausgegangen wäre, nicht erforderlich ist, greift diese Aussage in ihrer Pauschalität zu kurz. Sie würde nämlich im Falle einer Doppelzählung und in Verbindung mit einem Endergebnis, das nur um ein Tor Unterschied ermittelt wurde, stets dazu führen, dass der Regelverstoß spielentscheidend war. Richtig ist indes, auch in diesem Fällen, sich den hypothetischen Spielverlauf anzusehen, der sich ohne die Doppelzählung ergibt. Insoweit ist die Kammer indes der Auffassung, dass das Spiel auch ohne den Regelverstoß im Nachgang zu diesem nicht anders verlaufen wäre. Dies bestätigt auch die hypothetische Annahme, das Spiel hätte nicht mit 0:0, sondern zu Lasten des Einspruchsführers mit 0:1 begonnen. Der sich anschließende Spielverlauf wäre in beiden Fällen stets derselbe gewesen. Zu Recht hat das Bundessportgericht im Urteil 02/2006 festgestellt, dass es sich im spekulativen Bereich bewegt anzunehmen, dass die Mannschaften ihr Spielverhalten anders ausgerichtet hätten, wenn die Falschzählung nicht erfolgt wäre.

3.

Die Kammer ist zu einer Korrektur des Ergebnisses nicht befugt. Entsprechend § 56 Abs. 6 RO kann sie nur eine Wiederholung / Neuansetzung des Spieles ansetzen, so dass der Einspruchsführer nur im Hilfsantrag Erfolg hat.

III.

Die Kostenentscheidung bzgl. des Wiederholungsspiels beruht auf § 56 Abs. 6 RO. Die Kostenentscheidung im Übrigen beruht auf § 59 Abs. 3 RO. Dem zwar im Ergebnis obsiegenden Einspruchsführer ist ein Teil der Kosten und Auslagen aufzuerlegen, weil er nur im Hilfsantrag Erfolg hat.

München, den 5.2.2019

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Pühler
Beisitzer

gez. Schulte-Wissermann
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.